

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen,
Volks- und Bürgerentscheiden der Lutherstadt Wittenberg
(Entschädigungssatzung für Wahlhelfer)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 30, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 00.00.0000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Entschädigung von Personen, welche ein Wahlehenamt für nachfolgende Wahlen ausführen:

- a) Europawahlen,
- b) Bundestagswahlen,
- c) Landtagswahlen,
- d) Kommunalwahlen,
- e) Volksentscheide und
- f) Bürgerentscheide.

§ 2 Regelung zur Entschädigung der Wahlvorstände und Stimmbezirksvorstände

Die Mitglieder der Wahlvorstände und Stimmbezirksvorstände erhalten folgende Entschädigung für den Wahlabend:

| | Allgemeiner Wahlvorstand | Briefwahlvorstand | zusätzlich bei 2 bis 3 Wahlen (verbundenen Wahlen) | zusätzlich ab 4 Wahlen (verbundenen Wahlen) |
|--------------------|-----------------------------|-------------------|---|--|
| Wahlvorsteher/-in | 70 Euro | 50 Euro | 10 Euro | 20 Euro |
| Stellvertreter/-in | 60 Euro | 40 Euro | 10 Euro | 20 Euro |
| Schriefführer/-in | 60 Euro | 40 Euro | 10 Euro | 20 Euro |
| Beisitzer/-in | 50 Euro | 30 Euro | 10 Euro | 20 Euro |

§ 3 Regelung zur Entschädigung der Wahlausschüsse und Abstimmungsausschüsse

Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Abstimmungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer einberufen Sitzung folgende Entschädigung:

| | Wahlausschuss | Abstimmungsausschuss |
|---|---------------|----------------------|
| Vorsitzende/-r, deren Stellvertreter/-in | 30 Euro | 30 Euro |
| Schriefführer/-in | 20 Euro | 20 Euro |
| Stimmberechtigte Mitglieder, deren Stellvertreter/-in | 20 Euro | 20 Euro |

§ 4 Erfrischungsgeld

Jeder Wahlvorstand erhält unabhängig der Mitgliederzahl ein Erfrischungsgeld für den Wahltag. Die Höhe des Erfrischungsgeldes beträgt 30 Euro. Das Erfrischungsgeld dient zur Verpflegung des gesamten Wahlvorstandes für den Wahltag.

§ 5 Auslagenersatz

(1) Die anfallenden Fahrtkosten für den Transport der Wahlkoffer/Wahlunterlagen sowie für die Teilnahme an Schulungen der Wahlvorstände werden nach Bundesreisekostengesetz auf schriftlichen Antrag und Nachweis erstattet. Weiterhin erhalten Mitglieder der Wahlvorstände, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten.

(2) Ein Zuschlag in Höhe von 5 Euro wird für Wahlvorstandsmitglieder für die Nutzung des eigenen Mobiltelefons am Wahltag/Abstimmungstag mit vorigem Einverständnis der Wahlbehörde gewährt.

§ 6 Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 7 Abgeltung der Entschädigungsansprüche

Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Beträge sind sämtliche Ansprüche, die sich aus dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ergeben, insbesondere aus § 35 KVG LSA, abgegolten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

Oberbürgermeister

Dienstsiegel